



Schutz- und Hygienekonzept

Ab dem Schuljahr 2020/21 findet wieder Präsenzunterricht im Klassenverband ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Dies gelingt nur, wenn das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept strikt eingehalten wird.

1. Hygienemaßnahmen (vgl. Rahmen-Hygieneplan, KM Bayern)

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit, /Erbrechen, Durchfall) aufweisen, **dürfen die Schule nicht betreten**
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, **dürfen die Schule erst nach Anordnung des Gesundheitsamtes betreten.**

a) Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Elternbrief, Homepage, Aushänge im Schulhaus, Belehrung aller Schüler, etc.)

Das Augenmerk wird auf die **Händehygiene** (häufiges Händewaschen) gelegt. An der Schule gibt es am Haupteingang einen Hände-Desinfektionsmittelspender, der viruswirksam ist (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Bitte zurückhaltend einsetzen, auf altersgerechte Anwendung, nach Anleitung durch die Lehrkräfte, ist zu achten.

b) Raumhygiene

Lüften:

- Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.
- ggf. auch öfters während des Unterrichts (keine Kipplüftung), **bitte auf entsprechende Bekleidung achten!**
- eine raumluftechnische Anlage mit 100% Frischluftzufuhr wird betrieben.

Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet!

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- keine routinemäßige Flächendesinfektion und keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung).
- keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen, Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, o. Ä.. Falls eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar ist, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden, während der Pausen wird eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten gewährleistet.
- Flüssigseifenspender und **Händetrocknemöglichkeiten** (Einmalhandtücher mit Auffangbehälter) sind vorhanden, entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen ausgehängt
- eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt

2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

Für **Lehrkräfte gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNS** (sog. OP-Maske). Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Per-

sonen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS empfohlen. Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

Für alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt somit:

- **Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.**
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
- **Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayLfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV)**

3. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, **wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.** Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich. Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.** Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchstabe a) und b) entsprechend.

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase:

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich.
- Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

- Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld darf auch das KMS vom 26. Februar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/590) und das zugrundeliegende Schreiben des StMGP vom 25.2.2021 (Az. G54p-G8390-2021/1052-1) hingewiesen werden.

Danach gilt:

- Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).

Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

- Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen.
- Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.
- Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne).
- Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht.
- Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall.
- Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

- Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.
- Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.
- Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich.
- Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei positivem Selbsttest:

- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbeurkundung vom 09.03.2021 (BayMBl. Nr. 176).
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
- Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Bitte die Schule in jedem Fall unverzüglich in Kenntnis setzen!

4. Für den Unterricht gilt:

a) Nutzung der Corona-Warn-App

- Schülern und Schülerinnen ist es gestattet, ihr Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

b) Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler/-innen des Klassen-/Lerngruppenverbands wird verzichtet, d.h. reguläre Klassenstärke
- auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- wo immer im Schulgebäude möglich, gilt ein Mindestabstand von 1,5 m

Getroffene Maßnahmen dazu:

- bei Lerngruppen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe: „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer (z.B. BoZ, WG, Ku, Mu, KR, Ethik)
- bei jahrgangsübergreifenden Gruppen: Mindestabstand 1,5 Meter (z.B. Musik, Ethik, EvR).
- in den Klassen-/Fachräumen gibt es eine feste und frontale Sitzordnung, Einzeltische mit größtmöglichem Abstand (auch Nutzung der Mensa).
- über den Infektionsschutz im Fachunterricht informieren die Fachlehrer.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (schulinterne und externe) bei längerem Kontakt durch die Lehrkräfte in Bezug auf sich selbst und die Klassen sowie durch Schulleitung, Verwaltung, JaS, Berufsberatung, Berufseinstiegsbegleitung.

6. Ankunft und Verlassen der Schule

In der Aula befinden sich für ankommende Schüler Stühle, die den einzuhaltenden Abstandsregeln entsprechen. Die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte beim Verlassen des Schulgebäudes am Unterrichtsende.

Die Schüler/-innen begeben sich ab 7.55 Uhr in ihr Klassenzimmer. Danach ist der Aufenthalt in der Aula nicht mehr gestattet. Die Lehrkräfte sind pünktlich in der Vorviertelstunde (bei Bedarf auch früher) und am Pausenende bereits im Klassenzimmer, damit keine Staus davor entstehen. Sie verlassen das Klassenzimmer als Letzte.

7. Pausenregelungen in getrennten Zonen

- **Bei gutem Wetter:**
Die **1. Pause** findet in den Pausenhöfen (Rasenplatz, Atrium, Hartplatz, Haupteingang, Mensa auf dem der jeweiligen Klasse **zugewiesenen Bereich** statt (vgl. **Pausenplan**) Die Lehrkraft der 2. Stunde führt die Klasse geschlossen auf den zugewiesenen Pausenbereich und übergibt die Schüler der dort aufsichtführenden Lehrkraft.
- **Bei schlechtem Wetter** findet eine Hauspause im Klassenzimmer statt. **Aufsicht** führt die Lehrkraft der 2. Stunde.
- Die **2. Pause** findet grundsätzlich im Klassenzimmer statt. **Aufsicht** führt die Lehrkraft der 4. Stunde. Beim Toilettengang ist den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft zu folgen, die auf geordneten Toilettengang achtet und die Durchmischung von Klassen unterbindet!

8. Pausenverkauf

Getränkeverkauf:

- **vor Unterrichtsbeginn und in der 1. Pause** (nicht in der 2. Pause!)
- **nur in der Aula.** Das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** entsprechend der Bodenmarkierungen ist einzuhalten, Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind zu beachten!

Essensverkauf:

- **Vorbestellung** mit blauem Korb bis 8.15 Uhr durch den Pausendienst
- **Abholung** ab 9.35 Uhr am Pausenverkauf
- Das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** entsprechend der Bodenmarkierungen ist einzuhalten
- nach Abholung muss unverzüglich in das Klassenzimmer zurückgekehrt werden

9. Mittagspause:

- Bei Rückkehr aus der Mittagspause begeben sich die Schüler auf die ihnen zugewiesenen Bereiche der 1. Pause.

10. Hinweisschilder und Bodenmarkierungen beachten

- Die Schule regelt den Zu-/Ausgang über eine Einbahnstraßenlösung. Die Haupteingangstür ist der Zugang der Schule. Die Tür zum Rasenplatz ist Ausgang der Schule.
- Treppenauf-/Treppenabgänge sind durch ein rot-weißes Band voneinander getrennt.
- **Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht werden umgehend die Eltern informiert. Geben Sie bitte Ihrem Kind für Notfälle eine Ersatzmaske mit.**

gez. S. Eberle-Weiss und R. Volbert, Schulleitung und Hygienebeauftragte